

3000.120**Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV); Totalrevision; Auswertung der Vernehmlassung****A. Teilnehmende**– **Gemeinden**

- Gais, Grub, Heiden, Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Trogen, Urnäsch, Walzenhausen, Wolfhalden

– **Parteien**

- Junge Grüne Appenzellerland (Junge Grüne), Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden (PU), Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden (SP), SVP AR (SVP)

– **Verbände / Organisationen**

- Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden (GdePK)
- Schulpräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden (SPK)
- Verband Lehrerinnen und Lehrer Appenzell Ausserrhoden (LAR)
- Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Appenzell Ausserrhoden (VSLAR)
- Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen (KMK)
- Konferenz der Lehrpersonen am Berufsbildungszentrum Herisau (KLBBZ)

– **Weitere**

- Primarschule Schönengrund-Wald



Appenzell Ausserrhoden

B. Verzicht auf eine Stellungnahme

- **Kantonale Behörden**
 - Obergericht
 - Kantonsgericht
 - Finanzkontrolle
 - Datenschutz-Kontrollorgan

- **Gemeinden**
 - Bühler, Herisau, Reute, Stein, Teufen, Wald, Waldstatt

- **Kirchen**
 - Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell
 - Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden

- **Parteien**
 - Die Mitte Appenzell Ausserrhoden
 - EDU Appenzellerland
 - EVP Appenzell Ausserrhoden
 - FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
 - Jungfreisinnige Ausserrhoden
 - JSVP AR
 - JUSO Regiogruppe AR/AI



Appenzell Ausserrhoden

– Verbände / Organisationen

- Gemeindeschreiberkonferenz AR
- Schulleitung Berufsbildungszentrum Herisau
- Verbändekonferenz
- Bauernverband AR
- Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden
- Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
- Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden
- Industrie- und Handelskammer St. Gallen - Appenzell
- Industrieverein Appenzell Ausserrhoden
- VPOD Ostschweiz
- Elternlobby Schweiz
- Berufsverband Appenzeller Logopädinnen und Logopäden (BAL)
- Sportlerschule Appenzellerland
- Musikschule Herisau
- Musikschule Appenzeller Mittelland (MSAM)
- Musikschule Appenzeller Vorderland (MSAV)

C. Stellungnahmen im Einzelnen

1. Allgemeine Bemerkungen		
Stellungnahmen		Stellungnahme des Regierungsrates
Grundsätzliche Zustimmung	Gais, Heiden, Hundwil, Walzenhausen, Junge Grüne, SP, SVP, LAR, KMK, SPK	
Allgemeine Bemerkungen	<p>Schwellbrunn bedauert, dass die Vernehmlassung zur Besoldungsverordnung nicht gleichzeitig mit der Vernehmlassung zum Volksschulgesetz vorgenommen wurde.</p>	<p>Die Vernehmlassungen zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG) und zur Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV) wurden gleichzeitig durchgeführt.</p> <p>Die Teilrevision der Anstellungsverordnung Volksschule wurde aus der Totalrevision der Volksschulgesetzgebung ausgelöst und vorgezogen. Dies, um die Erhöhung der Einstiegsgehälter als Massnahme zur Attraktivitätssteigerung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zeitnah umsetzen zu können.</p> <p>Die wesentlichen Grundsätze des Anstellungsverhältnisses erfordern eine Grundlage in einem formellen Gesetz und werden in das totalrevidierte Volksschulgesetz integriert. Das kantonale Personalgesetz (PG; bGS 142.21) findet sinngemäss Anwendung, soweit nicht das Volks-</p>



		schulgesetz selbst eine abweichende Bestimmung enthält. Die Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS 412.21) wird zeitgleich mit Inkrafttreten des Volksschulgesetzes und der kantonsrätlichen Besoldungsverordnung aufgehoben. Die Elemente der Besoldung sollen weiterhin einheitlich in der BLV geregelt werden.
2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln		
Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Stellungnahmen	Stellungnahme des Regierungsrates
Art. 1		
Lohnkategorien ¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden aufgrund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien eingeteilt: a) Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus Lohnkategorie I b) Lehrpersonen im 3. Zyklus Lohnkategorie II c) Förderlehrpersonen aller Zyklen Lohnkategorie II		

Art. 2		
<p>Jahreslohn</p> <p>¹ Innerhalb der Lohnkategorie richtet sich der Lohnanspruch nach Lohnklasse und Stufe. Der Jahreslohn beträgt bei einem Vollpensum:</p> <p>Tabelle</p>	<p>SP</p> <p>merkt zu Abs. 1 an, dass der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 29. März 2021 den Antrag der Regierung zur Anstellungsverordnung Volksschule; Teilrevision abgelehnt und den Antrag von Kantonsrat Patrick Kessler, Teufen angenommen hat. Es wurden nur die Lohnklassen/Stufen A1 bis B1 angepasst. Mehrfach wurde begründet, dass die gesamte Lohntabelle im Zuge der Totalrevision des Volksschulgesetzes angepasst werden könne. Deshalb werde erwartet, dass die Tabelle nun überarbeitet werde. Es gelte, die aktuellen Anforderungen an die Lehrkräfte und Umstände zu berücksichtigen und ihnen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilrevision der Anstellungsverordnung Volksschule wurde aus der Totalrevision der Volksschulgesetzgebung ausgelöst und vorgezogen. Dies, um die Erhöhung der Einstiegsgehälter als Massnahme zur Attraktivitätssteigerung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zeitnah umsetzen zu können. Wie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (S. 1) erwähnt, wird das Ergebnis der Teilrevision der Anstellungsverordnung Volksschule in die BLV überführt. Die Vernehmlassungseingaben lassen nicht darauf schliessen, dass die Tabelle bzw. die Jahresgehälter weiter angepasst werden sollen. Es wurden keine Eingaben zu weiteren Lohnanpassungen gemacht.</p> <p>Die vermehrte Berücksichtigung der Leistungsbezogenheit bedingt eine geringfügige Anpassung der Jahresgehälter. Mit punktuellen Erhöhungen der Jahresgehälter in einzelnen Stufen wird eine kontinuierliche Lohnentwicklung ermöglicht. Es ergibt sich ein in sich schlüssiges Lohnbeförderungssystem.</p>

<p>² Der Regierungsrat kann die Lohnwerte jeweils auf den 1. Januar der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.</p>	<p>Urnäsch merkt zu Abs. 2 an, dass dies nicht der Stufenanstieg, sondern nur die Teuerung sei. Der Entscheid solle durch die Gemeindepräsidienkonferenz getroffen werden („Wer zahlt, befiehlt“).</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (S. 1) hält fest, dass der Regierungsrat die Löhne jeweils auf den 1. Januar den Lebenshaltungskosten – sprich der Teuerung – anpasst. Von einer textlichen Anpassung wird abgesehen, da diese unter anderem umfangreicher wäre (Indexbasis, Indexstand und Referenzmonat sowie Indexierungsmechanismus).</p> <p>Auf die Höhe der Anpassung besteht kein Einfluss; sie wird jeweils durch die Entwicklung der Lebenshaltungskosten vorgegeben. Im Sinne einer langjährigen Praxis hat der Regierungsrat in den vergangenen Jahren die Werte der generellen Lohnmassnahmen für die kantonalen Angestellten jeweils auch auf die Besoldungstabelle der Lehrenden an den Volksschulen angewendet. Die Weiterführung dieser Praxis bedeutet im Ergebnis, dass der Kantonsrat mit seinem Entscheid zu den generellen Lohnmassnahmen der kantonalen Angestellten die Stossrichtung vorgibt.</p> <p>Die Änderung der Entscheidkompetenz erübrigt sich nach Ansicht des Regierungsrates, da es sich grundsätzlich um eine Umsetzung handelt. Unabhängig davon erklären weder die Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS 111.1) noch das Gemeindegesetz (bGS 151.11) die Gemeindepräsidienkonferenz als formelles Organ, weshalb die Entscheidkompetenz nicht</p>
---	---	---

		diesem privatrechtlich-organisierten Gremium zugeordnet werden kann. Die regelmässigen Treffen mit Vertretern des Regierungsrates bieten jedoch Gelegenheit, Anliegen vorzubringen.
Art. 3		
<p>Lohneinstufung</p> <p>¹ Die Einstufung in die Lohnklasse erfolgt nach anrechenbaren Dienstjahren. Eintretende Lehrpersonen ohne anrechenbare Dienstjahre werden nach A1 entlohnt. Für jedes anrechenbare ganze Dienstjahr wird der Jahreslohn um eine Stufe erhöht (einschliesslich Lohnklassenwechsel).</p> <p>² Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:</p> <p>a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr</p>	<p>Grub, Heiden, PU, LAR, VSLAR, KMK, KLBBZ</p> <p>regen zu Abs. 2 lit. a an, zusätzlich Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von weniger als 50 Prozent mit ½ Dienstjahr pro Schuljahr anzurechnen. Abs. 2 lit. a sei wie folgt zu ergänzen: „<i>Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von weniger als 50 Prozent: 1/2 Dienstjahr pro Schuljahr</i>“.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Übernahme.</p> <p>Entgegen der bisherigen rechtlichen Grundlage hat die Nachfrage bei einzelnen Schulleitungen (Herisau, Teufen, Urnäsch) ergeben, dass die Praxis besteht, eine Unterrichtstätigkeit von weniger als 50 Prozent bereits bei einem halben Dienstjahr anzurechnen. Dem Anliegen steht demnach nichts entgegen, zumal diese Ergänzung aufgrund der Praxis keine finanziellen Folgen haben dürfte.</p>

	<p>Urnäsch ist der Ansicht, dass für die Anstellung von Quereinsteigern die Qualifikation entscheidend sein solle. Wenn eine Person geeignet sei, sollten auch die vorherigen Erfahrungen 1:1 angerechnet werden. Antrag auf Anpassung von Abs. 2 lit. a: „Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro <i>Jahr Erwerbstätigkeit</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Bei der Anrechnung der bisherigen Tätigkeit sollen Tätigkeiten, die zum Erlangen von berufsspezifischen Erfahrungen geführt haben, stärker berücksichtigt werden. Fachspezifische Kenntnisse über das Unterrichten sind im weiteren Verlauf der Laufbahn als Lehrperson dienlicher als Erfahrungen aus anderen Berufen. Würde die Erfahrung aus Berufen, die nicht pädagogischer Natur sind, im gleichen Ausmass angerechnet werden, würde dies das Erfordernis eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) anerkannten Lehrdiploms für die Unterrichtsberechtigung (vgl. Art. 38 Abs. 1 Volksschulgesetz) in Frage stellen. Im Rahmen des Unterrichts sollen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden. Aus dem Anspruch der Lernenden auf einen ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; SR 101) kann eine vertiefte methodisch-didaktische Ausbildung der Lehrperson abgeleitet werden.</p> <p>Bisherige Tätigkeiten mit einer Unterrichtsberechtigung werden gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a der BLV angerechnet; andere, nicht berufsspezifische, hauptberufliche Erwerbstätigkeiten gemäss Abs. 2 lit. b der BLV.</p>
--	--	--

	<p>SP, PU</p> <p>regen die unterjährige Kumulation einer Unterrichtstätigkeit von weniger als 50% mit einer anderen hauptberuflichen Erwerbstätigkeit oder der Kindererziehung an.</p> <p>SP wünscht sich zu Abs. 2 lit. a, dass eine feinere Abstufung implementiert werde. Anstelle der überjährigen Kumulation im Bereich Unterrichtstätigkeit von unter 50% wird vorgeschlagen, dass bei einem Pensum unter 50 % ein halbes Dienstjahr pro Schuljahr angerechnet werde. Und dieses halbe Dienstjahr könne als Ausnahme unterjährig mit einem halben Dienstjahr Kindererziehung in der eigenen Familie kumuliert werden. SP weist darauf hin, dass dies gemäss Infoblatt Besoldungseinstufung im eHandbuch Volksschule AR bisher bereits so gehandhabt wurde.</p> <p>Zusätzlich sollten nach Ansicht der SP bis zu zwei bis drei Jahre Kindererziehung (bis Kleinkindesalter) pro Kind in der eigenen Familie als ganzes Dienstjahr angerechnet werden können. Sollten die vorgeschlagenen Regelungen nicht umgesetzt sowie in der Besoldungsverordnung verankert werden, bestehe die erhebliche Gefahr, dass insbesondere Frauen ab einem bestimmten Alter bezüglich Lohn benachteiligt werden. Grund sei, dass Frauen häufiger die Kindererziehung in den ersten Lebensjahren in Vollzeit übernehmen und nachfolgend oder gleichzeitig Unterrichtstätigkeit von unter</p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Grub, Heiden, PU, LAR, VSLAR, KMK, KLBBZ: Unterrichtstätigkeit von weniger als 50 Prozent ist als halbes Dienstjahr pro Schuljahr anrechenbar.</p> <p>Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von weniger als 50 Prozent sind gemäss aktueller Praxis zur Ersteinstu-fung durch das Departement Bildung und Kultur mit einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit und der Kindererziehung unterjährig kumulierbar. Diese Praxis wird übernommen, die Anpassung dürfte keine finanziellen Folgen haben. Eine Person ohne berufsspezifische Erfahrung soll sich maximal gleich viel anrechnen lassen können wie ein Person mit berufsspezifischer Erfahrung aus einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent (Art. 3 Abs. 2 lit. a BLV), pro Kalenderjahr also maximal ein ganzes Dienstjahr.</p> <p>Eine Gleichstellung der Anrechnung von Kindererziehung bis zum Kleinkindalter als ganzes Dienstjahr (entsprechend Art. 3 Abs. 2 lit. a BLV) ist nicht sachgerecht. In den umliegenden Kantonen (Appenzell Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau) wird die Kindererziehung jeweils zur Hälfte angerechnet.</p>
--	---	---

	<p>50% ausüben. Dabei würden aber auch Männer in der gleichen Situation von diesen Regelungen profitieren.</p> <p>KMK ist zu Art. 3 entgegen der Formulierung des erläuternden Berichts der Meinung, dass die Kumulierung von Unterrichtstätigkeit und Erziehungsarbeit von Kindern unter 14 Jahren auch unterjährig möglich sein müsste.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Eine Korrektur im Bericht und Antrag an den Kantonsrat (ehemals erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf) ist erfolgt. Eine textliche Anpassung zur Klarstellung der Kumulation wurde vorgenommen.</p>
<p>b) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit</p>	<p>Grub regt zu Abs. 2 lit. b an, eine andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit <i>nach Abschluss der Ausbildung</i> mit 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit anzurechnen. Abs. 2 lit. b sei wie folgt zu ändern: „andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit <i>nach Abschluss der Ausbildung</i>: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a der BLV anrechenbare Unterrichtstätigkeit kann erst mit einem von der EDK anerkannten Lehrdiplom resp. nach Abschluss einer anerkannten pädagogischen Ausbildung ausgeführt werden. Die Regelstudiendauer der entsprechenden Ausbildung beträgt im Vollzeitstudium drei Jahre und wird mit einem Bachelortitel abgeschlossen. Die Unterrichtstätigkeit kann demnach frühestens ab dem 21. Lebensjahr aufgenommen werden.</p> <p>Zur Anrechnung bisheriger Tätigkeiten müssen diese mit der Tätigkeit nach lit. a vergleichbar sein. Somit orientiert sich der frühestmögliche Anrechnungszeitpunkt bezüg-</p>

		<p>lich einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit am Zeitpunkt des Abschlusses an einer pädagogischen Hochschule, also ebenfalls ab dem 21. Lebensjahr (vgl. St. Gallen: Anrechnung ab dem 22. bzw. 24. Altersjahr).</p> <p>Der Vorschlag "<i>nach Abschluss der Ausbildung</i>" ist zudem unpräzise und führt zu Ungleichbehandlungen.</p>
	<p>Urnäsch weist zu Abs. 2 lit. b darauf hin, dass für die Einstellung von Quereinsteigern die Qualifikation entscheidend sein sollte. Ist eine Person geeignet, sollten auch die vorherigen Erfahrungen 1:1 angerechnet werden. Mit der Anrechnung der Dienstjahre ab dem 21. Lebensjahr werde von der klassischen Ausbildung (Matura/PH) ausgegangen. Wenn jemand als Erstausbildung eine 3-jährige Lehre absolviere, z.B. Kaufmann/Kauffrau, schliesse er diese mit 18 Jahren ab und sei ab 18 Jahren erwerbstätig. Wenn diese Person bis 21 Jahre erwerbstätig sei, können mit 21 Jahren bereits drei Jahre Erwerbstätigkeit vorgewiesen werden, die ihm mit dieser Regelung nicht angerechnet würden. Entsprechend sei Abs. 2 lit. b wie folgt anzupassen: „andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab <i>Beginn der hauptberuflichen Erwerbstätigkeit</i>. 1 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit“.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Grub.</p> <p>Damit würde eine Lehrperson mit berufsspezifischer Ausbildung unter Umständen tiefer eingestuft, als jemand mit einer nicht lehrberufsbezogenen Ausbildung.</p> <p>Die Thematik Quereinstieg in den Lehrberuf der Volksschule soll nicht isoliert über die Lohneinstufung behandelt werden.</p>

	<p>SP ist zu Abs. 2 lit. b der Ansicht, dass der Ausschluss der Kumulation auch in die BLV gehöre. Es reiche nicht, wenn er nur im erläuternden Bericht erwähnt werde.</p>	<p>Übernahme.</p> <p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von SP und PU: Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von weniger als 50 Prozent sind mit einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit und der Kindererziehung kumulierbar.</p>
	<p>SP weist zu Abs. 2 lit. b darauf hin, dass eine Quantifizierung im Sinne, wie gross die Beschäftigung für eine Anrechenbarkeit sein muss, fehle.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hauptberuflichkeit richtet sich in der Regel nach der Beurteilung durch das jeweils zuständige Steueramt.</p>
<p>c) Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung</p>	<p>Grub, Heiden, SP, LAR, VSLAR, KMK, KLBBZ, Primarschule Schönengrund-Wald sind der Ansicht, dass die Kindererziehung in der eigenen Familie (Abs. 2 lit. c) nicht erst ab dem 21. Lebensjahr, sondern ohne zeitliche Begrenzung mit ½ Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung anrechenbar sein solle. Entsprechend sei Abs. 2 lit. c wie folgt zu ändern: „Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung“.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Nach geltendem Recht ist die Kindererziehung ab dem vollendeten 23. Altersjahr anrechenbar (Art. 23 Abs. 2 Anstellungsverordnung Volksschule). Mit dem vorliegenden Entwurf wurde das Alter bereits um 2 Jahre herabgesetzt.</p> <p>Zur Anrechnung bisheriger Tätigkeiten müssen diese mit der Tätigkeit nach lit. a vergleichbar sein. Somit orientiert sich der frühestmögliche Anrechnungszeitpunkt bezüglich Kindererziehung am Zeitpunkt des Abschlusses an einer pädagogischen Hochschule, also ebenfalls ab dem 21. Lebensjahr (vgl. St. Gallen: Anrechnung ab dem 22. bzw. 24. Altersjahr).</p>

		<p>An der Altersgrenze des 21. Lebensjahres für die Anrechnung von Kindererziehung wird festgehalten.</p> <p>Das Erfordernis, dass die Kindererziehung in der eigenen Familie erfolgen muss, wird gestrichen. Angerechnet wird die Kindererziehung, die im privaten, nicht professionellen Umfeld erfolgt.</p>
	<p>Schönengrund teilt zu Abs. 2 lit. c mit, dass ihres Erachtens die Qualifizierung für eine Anrechnung als Dienstjahre nicht gegeben sei.</p> <p>Antrag auf Streichung von Abs. 2 lit. c.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Kindererziehung soll wie bis anhin (vgl. Art. 23 Abs. 2 Anstellungsverordnung Volksschule) als halbes Dienstjahr angerechnet werden können. Die Anrechnung der Kindererziehung im schulischen Kontext ist üblich, da ein Erfahrungszuwachs im Umgang mit Kindern erfolgt. In den umliegenden Kantonen (Appenzell Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau) wird die Kindererziehung jeweils zur Hälfte angerechnet. Ferner vermindert die Anrechnung der Kindererziehung mögliche Lohndiskriminierungen.</p>

Art. 4		
<p>Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel</p> <p>¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlohnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert.</p>	<p>Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Speicher, Trogen, Wolfhalden, GdePK</p> <p>regen die Prüfung folgender Ergänzung von Abs. 1 an: „Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlohnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage <i>und/oder die allgemeine wirtschaftliche Lage</i> von Kanton und Gemeinden erfordert.“ Der Zusatz könne aufgrund junger Ereignisse Diskussionen und Ungleichheiten verhindern. Der Regierungsrat solle die Kompetenz erhalten, in Krisensituationen (z.B. Corona) einem Stufenanstieg entgegenzuwirken.</p> <p>PU</p> <p>stellt folgenden Änderungsantrag von Abs. 1: "[...] Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die <i>wirtschaftliche Lage</i> von Kanton und Gemeinden erfordert.“ Eine Minderheit der PU wünscht sich eine Gleichbehandlung von kantonalen Angestellten und Lehrpersonen.</p> <p>Urnäsch</p> <p>merkt zu Abs. 1 an, es sollten die Gemeinden resp. der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin als Ver-</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Bestimmung ist in mehreren Punkten unklar und wird mit den Vorschlägen von Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Speicher, Trogen, Wolfhalden und der GdePK bzw. der PU jedoch nicht deutlicher. Die Gemeindepräsidentenkonferenz ist kein formelles Organ, weshalb die Entscheidungskompetenz nicht diesem privatrechtlich-organisierten Gremium zugeordnet werden kann.</p> <p>Die im bisherigen Artikel beschriebenen Voraussetzungen, aufgrund welcher sich ein Stufenanstieg aussetzen liesse, sind vage, unbestimmt und entsprechend dem Wortlaut wohl kaum je umsetzbar.</p> <p>Die individuelle Lohnbestimmung der Lehrpersonen der Volksschule sieht ein Mischsystem aus Stufenanstieg und Leistungsbeurteilung vor. Eine mögliche, ausnahmsweise Aussetzung des Stufenanstiegs ist allenfalls derjenigen Instanz zuzuschreiben, welcher Budgethoheit zukommt. Des Weiteren ist festzuhalten, dass auch im Rahmen des Budgetverfahrens nicht völlig frei über die Änderung oder Streichung bestimmter budgetierter Ausgaben entschieden werden kann. Viele Ausgaben sind unabwendbar, weil sie etwa durch das Gesetz oder vertragliche Verpflichtungen vorgegeben sind. Ihre Aufnahme im Voranschlag hat keine selbständige rechtliche</p>

	<p>treter/Vertreterin der Gemeinden über den Stufenanstieg oder die Aussetzung des Stufenanstiegs entscheiden (im Sinne von: Wer zahlt – der befiehlt). Entsprechend sei Abs. 1 wie folgt anzupassen:</p> <p>„Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlohnt. Die Gemeindepräsidienkonferenz kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert.“</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Bedeutung, sondern nur noch deklaratorischen Charakter. Das heisst, bei ausreichender Qualifikation besteht ein voraussetzungsloser Anspruch der Lehrperson auf einen Stufenanstieg, sodass die damit zusammenhängenden Aufwendungen als budgetmässig gebundene Ausgaben zwingend bewilligt werden müssten.</p> <p>Eine politisch breit abgestützte Diskussion über das Thema erlaubt eine Beurteilung ob ein bewusster Entscheid des Erlassgebers zum Budgetvorbehalt beibehalten werden soll und unter welchen Voraussetzungen. Ein zulässiger Gesetzeswortlaut wäre: "Die Anstellungsbehörde kann bei beachtlichen Gründen vom Stufenanstieg abweichen."</p> <p>Der Regierungsrat streicht die Möglichkeit der Aussetzung des Stufenanstiegs aus Abs. 1 aufgrund mangelnder rechtlicher Umsetzbarkeit und verfolgt stattdessen den Ansatz des zunehmend verbreiteten Instruments des leistungsbezogenen Stufenanstiegs. Damit nimmt auch formell die personelle und finanzielle Führung der Schulleitung zu. Nach aktuellem Recht ist eine jährliche Mitarbeiterbeurteilung vorgeschrieben (Art. 19 Anstellungsverordnung Volksschule).</p> <p>Das Verfahren ist zeitlich, inhaltlich und formell vorstrukturiert und kann in besonderen Fällen individuell ausgestaltet werden. Zusätzlich kann es jederzeit angeordnet oder angefordert werden. Nach einer Qualifikation wird jeweils die Beurteilung eröffnet. Es gilt der Grundsatz,</p>
--	---	--

		solange die Qualifikation nicht bestanden ist, wird der Stufenanstieg ausgesetzt.
² Werden Lehrpersonen auf der höchsten Stufe einer Lohnklasse entlöhnt und erbringen sie gute Leistungen, werden sie im folgenden Kalenderjahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Lohnklasse entlöhnt.	Primarschule Schönengrund-Wald fragt, ob ein Lohnklassenwechsel (Abs. 2) mit dem MAG Formular (analog zu St. Gallen) genehmigt werden müsse.	Ein Lohnklassenwechsel ist gemäss Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 der BLV leistungsabhängig. Gemäss Art. 4 Abs. 5 der BLV wird die Leistung durch die Schulleitung beurteilt. Diese stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung. Entsprechend wird der Lohnklassenwechsel nicht mit dem Mitarbeitendengesprächsformular genehmigt. Dieses bildet lediglich die Grundlage für die Leistungsbeurteilung.
³ Erbringt eine Lehrperson aussergewöhnlich gute Leistungen, kann ihr ein zusätzlicher Stufenanstieg (einschliesslich Lohnklassenwechsel) bewilligt werden.	Schönengrund, Primarschule Schönengrund-Wald lehnen die Möglichkeit des zusätzlichen Stufenanstiegs (Abs. 3) ab.	Ablehnung. Der zusätzliche Stufenanstieg ist eine Möglichkeit der leistungsdifferenzierten Lohnentwicklung von Lehrpersonen der Volksschule, zumal beim Lehrberuf grundsätzlich kaum anderweitige Beförderungsmöglichkeiten (Funktionsbeförderungen) bestehen.
⁴ Erbringt eine Lehrperson ungenügende Leistungen, kann sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe (einschliesslich Lohnklassenwechsel) entlöhnt werden.	Schönengrund, Primarschule Schönengrund-Wald äussern zu Abs. 4 den Änderungswunsch, dass bei ungenügenden Leistungen auf der gleichbleibenden, nicht aber auf der nächsttieferen Stufe entlöhnt werde.	Übernahme. Eine Lohnreduktion wird in der Praxis äusserst selten und nur als Ultima Ratio vorgenommen. Die Lohnkürzung stellt allerdings ein untaugliches Instrument zur Steigerung der Leistungsqualität dar, weshalb dem Anliegen entsprochen wird.

<p>⁵ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.</p>		
<p>Art. 5</p>		
<p>Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation</p> <p>¹ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht A4.</p>	<p>Schönengrund, Primarschule Schönengrund-Wald weisen darauf hin, dass die Regelung in Abs. 1 sehr viele Möglichkeiten eröffne. Abs. 1 sollte genauer formuliert werden. „Prüfung Anerkennung“ müsse gegeben sein.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Grub, VSLAR: Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür ausreichend qualifiziert sind (Art. 38 Abs. 2 Volksschulgesetz). Die ausreichende Qualifikation ist durch Diplome oder Ausbildungsnachweise zu belegen, welche auf ihren fachlichen Bezug und die Aktualität überprüft werden. Dabei wird lediglich über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses mit einem von der EDK anerkannten Lehrdiplom entschieden.</p> <p>Es ist zwischen Anerkennung der Ausbildung oder der Gleichwertigkeit und der Unterrichtsberechtigung zu differenzieren.</p>

	<p>Urnäsch</p> <p>ist zu Abs. 1 der Ansicht, dass diese Regelung diskriminierend sei. Für die Einstellung von Quereinsteigern sollte die Qualifikation entscheidend sein. Sei eine Person geeignet, sollte auch die entsprechende Ausbildung angerechnet werden. Entsprechend sei Abs. 1 wie folgt anzupassen: „Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 100 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohnstufe entspricht A4.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die ausreichende Qualifikation ist durch Diplome oder Ausbildungsnachweise zu belegen, welche auf ihren fachlichen Bezug und die Aktualität überprüft werden.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 125 I 173, E. 6b) ist Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich (Gleichheitsgebot), Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich (Differenzierungsgebot) zu behandeln. Abweichungen vom Gleichheitsgebot erfordern sachliche resp. vernünftige Gründe, um zulässig zu sein. Besoldungsunterschiede, die auf objektive Motive wie Qualifikation oder Art und Dauer der Ausbildung zurückzuführen sind, sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig (BGE 131 I 105, E. 3.1).</p> <p>Die Differenzierung in der Besoldung zwischen Lehrpersonen mit und solchen ohne Lehrdiplom ist durch die erforderliche Qualifikation (von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht [Art. 38 Abs. 1 Volksschulgesetz]) sachlich begründet. Sie stützt sich auf das objektiv feststellbare Kriterium einer erforderlichen Qualifikation. Auch in den umliegenden Kantonen St. Gallen und Thurgau erfolgt eine Differenzierung in der Besoldung, wenn die Lehrperson nicht über ein anerkanntes Lehrdiplom verfügt.</p>
--	---	---

<p>² Lehrpersonen im 3. Zyklus, die nur über ein Lehrdiplom für einen tieferen Zyklus verfügen, haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.</p>	<p>SP geht zu Abs. 2 davon aus, dass eine Lehrperson, welche über ein Lehrdiplom eines höheren Zyklus verfügt, gemäss Art. 1 Anspruch auf die Jahresbesoldung des Zyklus habe, in dem unterrichtet werde.</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zu Art. 1 (S. 1) wird eine Lehrperson mit einem Lehrdiplom dem Zyklus zugeordnet, auf welchem sie unterrichtet. Eine Lehrperson, die über ein Lehrdiplom für den 3. Zyklus verfügt, ist grundsätzlich in Lohnkategorie II (Art. 1 Abs. 1 BLV) eingeteilt. Unterrichtet diese Lehrperson ausnahmsweise im 1. oder 2. Zyklus wird sie nach der entsprechenden Lohnklasse/Stufe in Lohnkategorie I entlohnt.</p>
<p>³ Förderlehrpersonen ohne Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigem Abschluss haben Anspruch auf 95 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.</p>	<p>Grub, VSLAR merken zu Abs. 3 folgende Ergänzung „<i>Kantonale anerkannte Förderlehrpersonen [...]</i>“ an.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine kantonale Anerkennung von Förderlehrpersonen ist nicht vorgesehen. Handlungsbedarf, um von dieser einheitlichen Regelung abzuweichen, besteht nicht.</p> <p>Die Unterrichtsberechtigung wird in Art. 38 des Volksschulgesetzes geregelt. Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht (Art. 38 Abs. 1 Volksschulgesetz). Der Abschluss einer entsprechenden, von der EDK anerkannten, Ausbildung berechtigt zum Unterrichten an einer Volksschule in Appenzell Ausserrhoden.</p> <p>Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür ausreichend qualifiziert sind (Art. 38 Abs. 2 Volksschulgesetz). Die ausreichende Qualifikation ist durch Diplome</p>

		<p>oder Ausbildungsnachweise zu belegen, welche auf ihren fachlichen Bezug und die Aktualität überprüft werden. Dabei wird lediglich über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses mit einem von der EDK anerkannten Lehrdiplom entschieden.</p> <p>Die Anerkennung von Abschlüssen richtet sich nach den Anerkennungsreglementen der EDK. Diese legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere die Voraussetzung der Anerkennung fest (Art. 6 Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen; bGS 411.3). Im Bereich der Sonderpädagogik gilt das Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) der EDK.</p>
Art. 6		
<p>Lohnmodalitäten</p> <p>¹ Der Lohnanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.</p> <p>² Der Lohn kann in 12 oder 13 Teilen ausbezahlt werden.</p>	<p>PU</p> <p>fragt zu Abs. 2, aus welchem Grund dies an dieser Stelle so verankert werde.</p>	<p>Die Lohnauszahlung erfolgt über die Gemeinde bzw. die entsprechende Anstellungsbehörde. Die Auszahlungsanteile erfolgen nach deren Regelung in 12 oder 13 Teilen. Die Lohnmodalitäten werden unverändert aus der Anstellungsverordnung Volksschule übernommen. Sie sind hier zu regeln, da die Auszahlungsmodalität den Zeitpunkt des Verzugs fixiert und Art. 5 Abs. 3 der Besoldungsverordnung (BVO; bGS 142.211) die Lohnauszahlung in 13 Teilen für kantonale Angestellte vorsieht.</p>

Art. 7		
<p>Anerkennungsprämien</p> <p>¹ Für besondere Leistungen können Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.</p> <p>² Die Prämie beträgt maximal 3'000 Franken pro Lehrperson und Jahr.</p> <p>³ Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens ein halbes Prozent der Lohnsumme aller Lehrpersonen desselben Schulträgers betragen.</p>	<p>Urnäsch</p> <p>ist der Ansicht, dass extrinsische Motivation mittels Prämien in diesem Arbeitsumfeld in den beabsichtigten Höhen nicht effektiv sei, weil sie nicht zielführend sei. Entsprechend sei Art. 7 vollständig zu streichen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Möglichkeit zur Ausrichtung von Anerkennungsprämien wird aus dem aktuellen Recht (Art. 25 Abs. 2 Anstellungsverordnung Volksschule) übernommen. Für Lehrende an kantonalen Schulen sind Anerkennungsprämien ebenso vorgesehen (Art. 46 PG i.V.m. Art. 13 BVO). An der sachgerechten Gleichbehandlung innerhalb der Berufsgruppe der Lehrenden wird unabhängig von der Anstellungsbehörde festgehalten.</p>
Art. 8		
<p>Dienstaltersgeschenk</p> <p>¹ Lehrpersonen erhalten als Anerkennung nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres beim gleichen Schulträger ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Das zuständige Schulorgan kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen.</p> <p>² Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre.</p>	<p>Schönengrund</p> <p>ist zu Abs. 1 der Ansicht, dass, wenn man bedenke, dass nach 15 Jahren Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung eine dreimonatige bezahlte Intensivweiterbildung bezogen werden könne, die «Geschenke» in diesem Zeitraum für eine kleine Gemeinde ziemlich einschneidend – organisatorisch wie auch finanziell - zu sein scheinen.</p>	<p>Die Intensivweiterbildung und das Dienstaltersgeschenk verfolgen unterschiedliche Zwecke. Die Intensivweiterbildung ist zukunftsgerichtet und soll die fachliche Weiterentwicklung der Lehrperson und damit auch die Beibehaltung der Unterrichtsqualität ermöglichen. Das Dienstaltersgeschenk ist dagegen retrospektiv und stellt eine Anerkennung für die Treue der Arbeitnehmenden dar.</p>

	<p>PU</p> <p>fände es sinnvoll, wenn die Regelung der Dienstaltersgeschenke den Gemeinden überlassen würde. Diese hätten so die Möglichkeit, Lehrpersonen und Gemeindeangestellte in diesem Punkt gleichzustellen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Das Dienstaltersgeschenk ist keine Eigenheit des Lehrberufs. Eine Anerkennung der Treue der Arbeitnehmenden erfolgt unbesehen der Berufsgruppe (vgl. Art. 47 PG für das Dienstaltersgeschenk von kantonalen Angestellten). Kantonal einheitliche Vorgaben für Lehrpersonen sind eine gerechtfertigte Abweichung der Gleichbehandlung von Gemeindeangestellten.</p> <p>Bei einer kommunalen Regelung der Dienstaltersgeschenke von Lehrpersonen könnten ein Wettbewerb unter den Gemeinden und damit Lohnungleichheiten unter den Lehrpersonen der Volksschule und im Vergleich mit den kantonalen Lehrpersonen entstehen. Beides ist nicht gewollt. Sachliche Gründe für diese Ungleichbehandlung sind gegeben; sie ist somit zulässig und beabsichtigt.</p>
Art. 9		
<p>Spesenentschädigung</p> <p>¹ Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Auslagen.</p>	<p>VSLAR</p> <p>merkt zu diesem Artikel: „neu“ an.</p>	<p>Mit Art. 9 der BLV erfolgt - wie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf auf S. 2 dargelegt - lediglich die Klarstellung, dass die Regelung der Anstellungsbehörde für die Spesenentschädigung gilt und nicht das regierungsrätliche Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS; bGS 142.211.1) zur Anwendung gelangt.</p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 10		
Besitzstandswahrung ¹ Führt die Einstufung nach neuem Recht zu einem tieferen Lohnanspruch, wird der bisherige Lohn ausgerichtet.		
II.		
<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
III.		
Der Erlass «Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS 412.21) vom 2. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2017)» wird aufgehoben.		
IV.		
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.		